

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Lokalblatt für Wilsdruff,

Alltanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loken, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Pöhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenbeim, Unkersdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzelle.

Verlag und Druck von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 61.

Donnerstag, den 24. Mai 1900.

58. Jahrg.

Nach § 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 475) müssen Gefäße, in welchen Margarine usw. gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, mit einem leicht sichtbaren bandförmigen Streifen von rother Farbe in bestimmten Abmessungen versehen sein; die Art der Anbringung des Streifens ist durch Nr. 4 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter usw. (Reichsgesetzblatt S. 591), näher geregelt.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers sind nun in mehreren Fällen von den Polizeibehörden Flachgefäße (Teller), die als Unterlagen für Margarine in Verkaufsräumen dienen, beanstandet worden, weil die Art und Weise, in der der rothe Streifen auf der oberen Randfläche der Gefäße angebracht war, als vorchriftswidrig betrachtet wurde.

Bei den in Frage stehenden Unterlagen wird nun allerdings die Anbringung des Streifens in einer der vorerwähnten Bekanntmachungen vom 4. Juli 1897 genau entsprechenden Weise in Folge ihrer Form nicht möglich sein. Daraus folgt aber nicht, daß etwa der Gebrauch derartiger Unterlagen hat ausgeschlossen werden sollen; vielmehr beruht der Mangel einer Vorschrift über die Art der Kennzeichnung solcher Gefäße offenbar darauf, daß Flachgefäße, da sie lediglich als **Unterlagen** für Margarine usw. dienen, nicht als Gefäße im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes zu betrachten sind, wie ja auch andere Unterlagen, z. B. aus Papier oder Holz nach den geltenden Bestimmungen nicht verboten sind.

Im Uebrigen wird die Erkennbarkeit der Waare als Margarine dadurch ausreichend gewahrt, daß der rothe Streifen, wenn er bandförmig um die ganze obere Randfläche des Gefäßes gezogen ist, deutlich sichtbar ist und beim Gebrauch kaum verdeckt werden kann, außerdem aber die darauf liegende Waare die charakteristische Würfelform trägt.

Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen gegen eine Beanstandung der in Rede stehenden Unterlagen, da es aus Gesundheits- und Reinlichkeitsrücksichten erwünscht ist, wenn die Verkäufer als Unterlagen für die feilgehaltenen Waaren Flachgefäße, Teller, Platten u. aus Porzellan, Holz oder dergleichen benutzten, als wenn sie dieselben auf Papier oder ohne jede Unterlage auf den Verkaufstisch legen.

Diese Auffassung hat auch im Bundesrathe anlässlich der Verhandlungen über eine einschlägige Eingabe aus dem Kreise der Interessenten Zustimmung gefunden.

Die Herren Bürgermeister zu Siebenlehn und Wilsdruff und die Herren Gemeindevorstände als Polizeibehörden im Sinne des obenerwähnten Reichsgesetzes werden auf vorstehende Bekanntmachung hiermit aufmerksam gemacht und zur genauen Befolgung angewiesen, damit in Zukunft eine Beanstandung von Flachgefäßen der in Frage stehenden Art unterbleibt.

Meißen, am 15. Mai 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

A. B.

Dost.

Sch.

Nr. 1932M.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Herzogswalde Blatt 37 auf den Namen **Friedrich Wilhelm Weirich** eingetragene Grundstück soll am

**19. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr**

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 52,5 Ar groß und auf 11825 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus Wohn-, Neben- und Scheunengebäude mit Garten, Feld und Wiese.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist Jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 19. März 1900 verlaubbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesemjenigen, der ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefodert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 19. Mai 1900.

Königliches Amtsgericht.

H. Heintz.

Lungwig.

### Impfung.

Für die in diesem Jahre zum **ersten Male** impfpflichtig werdenden, hier aufzählenden Kinder findet, und zwar für diejenigen, deren Familienname mit **A—K** (einschließlich) beginnen,

**Freitag, den 25. dieses Monats,**

**Nachmittags 1/2 5 Uhr,**

und für diejenigen, deren Familienname mit **S—Z** beginnen,

**Sonnabend, den 26. dieses Monats,**

**Nachmittags 1/2 5 Uhr**

**im Saale des Hotels zum weißen Adler Impftermin** statt.

Die Vorstellung der in diesen Terminen geimpften Kinder behufs der Nachschau hat

**Freitag, den 1. Juni dieses Jahres,**

**Nachmittags 1/2 5 Uhr**

in demselben Lokale zu erfolgen.

Die Eltern, Pflögeeltern und Vormünder derjenigen im vorigen Jahre und in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Impfpflicht noch nicht genügt oder Befreiung davon noch nicht erlangt haben, werden hiermit aufgefordert zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe mit ihren Kindern im obengenannten Impfsokale zu den anberaumten Impf- und Nachschau Terminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen bez. und **war im Impftermine**, die Befreiung von der Impfpflicht vom Impfsarzt zu erwirken oder durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Wer es unterläßt, diesen Nachweis zu führen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark belegt.

Im laufenden Jahre geborene Kinder, deren Eltern die Impfung bereits in diesem Jahre ausführen lassen wollen, sind

**Sonnabend, den 26. dieses Monats,**

**Nachmittags 4 Uhr,**

im genannten Impfsokale zur Impfung und

**Freitag, den 1. Juni dieses Jahres,**

**Nachmittags 1/2 5 Uhr**

ebenfalls zur Nachschau vorzustellen.

Impfungen aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Cramp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, sind vielmehr auf hiesiger Rathskanzlei anzumelden. Auch Erwachsene aus solchen Häusern haben sich vom Impftermine fern zu halten.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impfsokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfsarzte anzuzeigen.

Wilsdruff, den 21. Mai 1900.

Der Bürgermeister.

Bursian.

### Reserve-Abtheilung der Pflichtfeuerwehr.

Die erste diesjährige Übung obengenannter Abtheilung findet

**Sonnabend, den 26. Mai, Abends 8 Uhr**

an der **Turnhalle** statt.

Alle dieser Abtheilung angehörige Mannschaften haben sich hierzu, mit **Dienst- abzeichen** versehen, pünktlich dazu einzustellen.

Gleichzeitig werden hierzu alle Zugführer der Pflicht- sowie freiwilligen Feuerwehr freundlichst eingeladen.

Der Branddirektor.

Geißler.

### Wegen Massenschutt

wird der Communicationsweg von **Kesselsdorf** nach **Unkersdorf** mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen, vom **22. bis mit 26. dieses Monats** für den schweren Fahrverkehr gesperrt. Dieser Verkehr wird einstweilen über **Zöllmen** verwiefen.

Kesselsdorf, am 22. Mai 1900.

Gemeindevorstand **Sander.**

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft wird der nach **Regers**